

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Das antragstellende Unternehmen (im Folgenden Unternehmen genannt) möchte bei der DQB als Präqualifizierungsstelle (im Folgenden DQB genannt) das Präqualifikationsverfahren VOB durchlaufen, indem ein Prüfungsverfahren in den beantragten Leistungsbereichen und anhand der Vorgaben der jeweils gültigen Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen sowie deren Anlagen (im Folgenden „Leitlinie“ genannt) erfolgt. Herausgegeben wird die Leitlinie von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium.

Die DQB ist vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ durch eine erteilte Konzession autorisiert, die Präqualifikation unabhängig und kompetent durchzuführen.

§ 1

Vertragsschluss, Gegenstand des Vertrages

Nach der positiven Antragsbewertung registriert die DQB den Antragsteller unter einer Registriernummer. Mit schriftlicher Bestätigung hierüber kommt der Vertrag zwischen DQB und Antragsteller zustande.

Den Gegenstand dieses Vertrages bildet ein Präqualifizierungsverfahren mit dem Ziel der Feststellung, ob das Unternehmen die Forderungen der Leitlinie erfüllt. Sind die Forderungen erfüllt, erfolgt eine Eintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen.

Die Prüfung erfolgt in den von dem Unternehmen beantragten Leistungsbereichen (gemäß Anlage 2) und nach den Eignungskriterien (gemäß Anlage 1) der jeweils gültigen Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums.

Das Unternehmen verpflichtet sich:

- alle Anforderungen der Leitlinie und der Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung von Änderungen, die durch die Präqualifizierungsstelle mitgeteilt werden;



- dass, wenn die Präqualifikation erteilt wurde und weiter aufrechterhalten wird, alle Anforderungen der PQ-Leitlinie weiterhin eingehalten und erfüllt werden;
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für:
 1. die Durchführung der Präqualifizierung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen und des Zugangs zu den Nachweisen der Nachunternehmer;
 2. die Untersuchung von Beschwerden;
 3. die Teilnahme von Beobachtern
 4. Erteilung des Einverständnisses zur Abfrage beim Wettbewerbsregister
- der Teilnahme von Beobachtern (z. B. der Akkreditierungsstelle) zuzustimmen und diesen das Recht zu gewähren, Informationen und Einsicht in alle Unterlagen des Präqualifizierungsverfahrens zu erhalten.
- Ansprüche hinsichtlich der Präqualifizierung im Einklang mit dem erteilten Geltungsbereich (präqualifizierte Leistungsbereiche) zu erheben;
- die Produktzertifizierung (Präqualifikation) nicht in einer Weise zu verwenden, die die Präqualifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung (Präqualifikation) zu treffen, die die Präqualifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- bei Aussetzung (Streichung), Entzug (Streichung und Sperrung) oder Beendigung der Präqualifikation die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Präqualifikation enthalten, einzustellen und alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- dass, wenn es anderen die Präqualifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese in ihrer Gesamtheit einzureichen, oder auf den Zugang zu den Nachweisen in dem öffentlichen Teil des amtlichen Verzeichnisses PQ-VOB zu verweisen.
- bei Bezugnahme auf ihre Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Präqualifizierungsstelle, deren Zeichensatzung und der Markensatzung des PQ-Vereins zu erfüllen;
- alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm (Leitlinie) beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt Präqualifikation beziehen;
- Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Präqualifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Präqualifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die am Produkt (Präqualifikation) entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Präqualifikation beeinflussen
 - die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
-
- die Präqualifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die deren Fähigkeit, die Präqualifikationsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte. Der DQB ist binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie ändern oder das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist.

§ 2

Verfahren zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis PQ-VOB

Die Prüfung der mit dem Erstantrag auf Präqualifizierung eingereichten Antragsunterlagen erfolgt erst nach Zahlung des Entgelts, welches durch die DQB in Rechnung gestellt wird.

2.1 Antragstellung

(1) Den Antragstellern werden der Antrag und die Unterlagen zur Präqualifikation online bereitgestellt. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, die Antragsformulare vorzugsweise auf elektronischem Weg auszufüllen, zu signieren und an die DQB zu senden. Daneben können Antragsteller Anträge auf Erteilung einer Präqualifikation auch schriftlich per Brief oder Telefax bei der DQB einreichen.

(2) Die Unterlagen müssen von einer Person, die berechtigt ist, für den Antragsteller Erklärungen abzugeben, unterzeichnet oder signiert sein. Sofern bei einer Präqualifikation auch unselbstständige Niederlassungen einbezogen werden, sind diese zu benennen. Selbstständige Niederlassungen mit einem eigenen Handelsregistereintrag können eine eigene Präqualifikation beantragen.

2.2 Prüfung des Antrags

(1) Nach Erhalt eines Antrages prüft die DQB zunächst innerhalb von 14 Tagen, ob der Antrag angenommen werden kann oder abgelehnt werden muss und teilt dem Antragsteller das Ergebnis mit. Erst wenn der Antrag angenommen wird, fordert die DQB den Antragsteller auf, die Nachweise zum Verfahren zur Präqualifikation einzureichen.

(2) Nach positiver Antragsbewertung wird der Vertrag zwischen der DQB und Bauunternehmen geschlossen.

2.3 Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen, Eigenerklärung, Bearbeitungsfrist

- (1) Die für die Präqualifikation einzureichenden Nachweise können ebenfalls bevorzugt auf elektronischem Weg oder alternativ per Post an die DQB versandt werden. Bei fremdsprachigen Nachweisen hat das Bauunternehmen eine deutsche Übersetzung einzureichen bzw. ist die Gleichwertigkeit zum in der Leitlinie geforderten Dokument über die

eCertis Datenbank zu belegen. Soweit Nachweise in nur schwer lesbarer Form vorgelegt werden können, ist die DQB autorisiert, eine Abschrift zu fertigen und diese mit Bestätigungsvermerk zu versehen. Für die Möglichkeit, dass die DQB auf der Grundlage von Vollmachten Nachweise eigenständig einholen kann, ist durch das Bauunternehmen eine entsprechende Vollmacht auszustellen.

(2) Mit den Unterlagen zur Präqualifikation ist von dem Unternehmen eine Eigenerklärung abzugeben, dass es, soweit bei einem Auftrag die Beteiligung von Nachunternehmern vorgesehen ist, sich verpflichtet,

- nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind,
- dem Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe des Namens und der Registriernummer, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB geführt wird, mitzuteilen,
- dem Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen.

Das Unternehmen hat weiterhin zu erklären, dass ihm bekannt ist, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen in der Regel zum Verlust der Präqualifikation führt.

(3) Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Unternehmens, fordert die DQB unverzüglich Aufklärung. Dies ist durch Prüfvermerke zu dokumentieren, die im Fall einer Präqualifikation im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB zu hinterlegen sind. Können die Unklarheiten oder Widersprüche nicht aufgeklärt werden, ist die Präqualifikation zu verweigern.

(4) Die Bearbeitungsfrist, in der eine Entscheidung über die Präqualifikation getroffen wird, beginnt zu laufen, sobald die DQB die Nachweise in aktueller Form vollständig und widerspruchsfrei erhalten haben. Sie darf 14 Tage nicht überschreiten.

§ 3

Eintragung in die Liste der präqualifizierten Unternehmen, Mitteilungen über wesentliche Änderungen

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, der DQB alle für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Ähnliche oder zusammenhängende Informationen in verschiedenen Nachweisen sind von der DQB dabei auf Plausibilität zu überprüfen. Bei Unplausibilitäten ergreift die DQB weitere Prüfmaßnahmen.

(2) Wird eine positive Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation durch die DQB getroffen, wird unverzüglich die interne Eintragung und Hinterlegung mit den für die öffentlichen Auftraggeber einsehbaren Eignungsnachweisen in der elektronischen Liste präqualifizierter Unternehmen vorgenommen. Die Freigabe und zur Verfügungstellung der elektronischen Eintragung im amtlichen Verzeichnis PQ-VOB erfolgt durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“.

(3) Der DQB ist binnen 14 Kalendertagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 ändern oder das Unternehmen Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist.

(4) Das Unternehmen verpflichtet sich weiterhin, für den schriftlichen Verweis auf die Eintragung in das amtliche Verzeichnis PQ-VOB des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen im Rahmen von Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr nur den folgenden Text zu verwenden: „eingetragen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. unter der Registriernummer 101.xxxxxx [Logo des Vereins]. Der Text darf nur mit der Registriernummer verwendet werden.

Die weiteren Regelungen zur Nutzung des Zertifizierungszeichens ergeben sich aus der Markensatzung des PQ-Vereins.

(5) Inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, in Katalogen, usw. durch das Unternehmen sind unzulässig. Dies bedeutet insbesondere, dass es dem Unternehmen nur erlaubt ist, Hinweise auf seine Präqualifikation zu verwenden, solange er in das amtliche Verzeichnis PQ-VOB präqualifizierter Unternehmen beim PQ-Verein eingetragen ist. Ein Verstoß gegen vorgenannte Verpflichtungen führt in der Regel zur Einleitung rechtlicher Schritte.

§ 4

Antragsablehnung

Wurden durch das Unternehmen unvollständige Unterlagen eingereicht und hat das Unternehmen diese auch nicht unter Einhaltung der von der DQB gesetzten Fristen bzw. der beantragten verlängerten Fristen nachgereicht, wird eine negative Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation getroffen (Ablehnung der Präqualifikationserteilung). Gleiches gilt, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche und Unklarheiten gibt, die das Unternehmen nicht in der von der DQB gesetzten Frist bzw. der beantragten verlängerten Fristen aufklärt oder, wenn das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung endgültig negativ ausfällt.

Die DQB teilt dies dem Unternehmen unter Nennung der Ablehnungsgründe mit und klärt über das Einspruchsrecht der DQB und über das unter Punkt 10 der Leitlinie beschriebene Beschwerdeverfahren auf. Eine erneute Beantragung der Präqualifikation kann jedoch wieder erfolgen.

Wird eine negative Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation getroffen (Ablehnung der Präqualifikationserteilung), weil das Unternehmen unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen nach Anlage 1 der Leitlinie vorgelegt hat, kann eine erneute Beantragung der Präqualifikation nicht vor Ablauf von 24 Monaten erfolgen.

Das Unternehmen kann gegen die Entscheidung der Präqualifizierungsstelle bzw. des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung kostenfrei Einspruch bei der Präqualifizierungsstelle einlegen.

Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Beschwerdeordnung des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen. Des Weiteren kann das Unternehmen gegen jede Entscheidung der DQB binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung beim Verein für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. Beschwerde einlegen.

§ 5

Gültigkeit, Sperrung und Streichung

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus dem aktuellen Auszug des amtlichen Verzeichnis PQ-VOB. Mindestens 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit weist die DQB das Unternehmen darauf hin, die betreffenden Nachweise zu aktualisieren. Das Unternehmen wird per E-Mail aufgefordert, eine Aktualisierung vorzunehmen.

Liegen die für die Aufrechterhaltung der Präqualifikation erforderlichen Unterlagen nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vor, erhält das präqualifizierte Unternehmen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage mit Fristsetzung von einem Monat. Die Präqualifikation des Unternehmens wird gestrichen, die Eintragung aus dem amtlichen Verzeichnis PQ-VOB entfernt und das Unternehmen darüber informiert.

Reicht das Unternehmen innerhalb der Frist von einem Monat die Unterlagen nach, wird es wieder in das amtliche Verzeichnis PQ-VOB eingetragen.

Eine Präqualifikation wird gestrichen,

- a) auf Antrag des Unternehmens
- b) nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der erforderlichen Nachweise nach Anlage 1 der Leitlinie
- c) wenn das Unternehmen die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie nicht mehr erfüllt, hiervon ausgenommen ist Nr. 10.2 Spiegelstrich der Anlage 1
- d) wenn das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung endgültig negativ ausfällt

Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, erfolgt die Einschränkung des Geltungsbereichs der Präqualifikation nur für diese. Die Präqualifikation kann nicht ausschließlich mit Komplettleistungen aufrechterhalten bleiben.

Die Präqualifikation wird gestrichen und das Unternehmen gesperrt, wenn das präqualifizierte Unternehmen

- a) unzutreffende Nachweise - auch Eigenerklärungen - nach Anlage 1 der Leitlinie vorlegt,
- b) Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach Anlage 1 Nr. 9 der Leitlinie abgegebenen Eigenerklärung vornimmt bzw. unterlässt
- c) eine Mitteilung über Änderungen nach Nummer 5.3 der Leitlinie unterlässt,
- d) einen Nachunternehmer einsetzt, der weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie erfüllt
- e) inkorrekte Hinweise auf die Präqualifikation in Werbung, Katalogen usw. verwendet.

In diesen Fällen kann eine erneute Beantragung der Präqualifikation nicht vor Ablauf von 24 Monaten erfolgen.

Das Unternehmen kann zudem gegen die Entscheidung der DQB bzw. des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung kostenfrei Einspruch bei der DQB einlegen.

Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Beschwerdeordnung des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen. Nach § 3 der Beschwerdeordnung muss das Unternehmen

die Beschwerde binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Entscheidung der DQB bzw. des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. beim Beschwerdeausschuss einlegen.

§ 6

Entgelte für die Präqualifikation

Das Unternehmen ist nach Vertragsschluss verpflichtet, ein Entgelt nach der aktuellen Gebührenordnung zu entrichten. Das Entgelt wird bei negativer Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation (Ablehnung der Präqualifikationserteilung) nicht zurück erstattet. Eine Rückerstattung des Entgelts ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Unternehmen bei der DQB die Präqualifikation beantragt, obwohl eine Antragstellung aufgrund des Laufens der 24-monatigen Sperrfrist nicht erfolgen durfte.

Für weitere Leistungen der DQB gilt die jeweils gültige Gebührenordnung der DQB.

Der Versand der Rechnungen erfolgt in elektronischer Form.

§ 7

Weitere Rechte der DQB

Die DQB ist berechtigt, Listen über die von ihr präqualifizierten Unternehmen zu führen und zu veröffentlichen.

Mit dem Akzeptieren dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt das Unternehmen die DQB, im Namen des Unternehmens qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den Berufsgenossenschaften sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. Enthaltungsbescheinigungen bei den tarifvertraglichen Sozialkassen anzufordern, um diese im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens zu aktualisieren. Zudem erteilt es die Zustimmung zur Abfrage im Wettbewerbsregister.

Das Unternehmen kann erteilte Vollmachten jederzeit schriftlich gegenüber der DQB widerrufen.

Gerät das Unternehmen mit der Zahlung in Verzug, besteht für die Dauer des Verzuges keine Verpflichtung der DQB, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präqualifikation für das Unternehmen auszuführen, wobei die Zahlungsverpflichtung des Unternehmens unverändert weiter gilt.

§ 8

Geheimhaltung/Datenschutz/Vertraulichkeit/Einsicht in Dokumente

1. Vom Unternehmen wird bei der Antragsstellung eine Erklärung gefordert, dass er sich mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei der DQB und im amtlichen Verzeichnis PQ-VOB präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber einverstanden erklärt.
2. Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht wurden, verbleiben bei der DQB. Sie werden vertraulich behandelt. Die DQB gewährt neben dem Unternehmen selbst nur dem „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ und der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS, von ihm bevollmächtigten Personen oder in berechtigten Fällen einem öffentlichem Auftraggeber Einsicht in Dokumente und Unterlagen, die als Nachweis der Präqualifikation zu Grunde liegen.

Werden hierdurch datenschutzrechtliche Bestimmungen des Unternehmens berührt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass ihm zur Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters vorliegt. Die DQB verpflichtet sich, jegliche Art eines kommerziellen Gebrauchs von Unterlagen oder Informationen, die im Zusammenhang mit Präqualifikationen eingereicht werden, zu unterlassen.

3. Wird eine negative Entscheidung über die Erteilung der Präqualifikation (Ablehnung der Präqualifikationserteilung) getroffen, werden die Unterlagen 14 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist im Sinne der Beschwerdeordnung der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. vernichtet.
4. Auf Verlangen erhält das Unternehmen/jedes präqualifizierte Unternehmen Einsicht in alle Akten, Dokumente und Unterlagen, die sich auf seinen Antrag, die Antragsunterlagen, seine Präqualifikation oder seinen Einspruch/ seine Beschwerde beziehen.
5. Auf Verlangen hat die DQB dem Unternehmen eine Kopie der betreffenden Akten, Dokumente und Unterlagen zu erstellen.

Die Archivierung der Nachweise erfolgt elektronisch.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der DQB.

§ 9

Vertragsdauer/Kündigung/Beendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet einen Monat nach der Streichung aus der Liste der präqualifizierten Unternehmen. Soweit nur einzelne Leistungsbereiche betroffen sind, besteht der Vertrag hinsichtlich der verbleibenden Leistungsbereiche weiter. Des Weiteren kann er von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Die Kosten für die Aufrechterhaltung sind im Jahr der Vertragsbeendigung noch vollständig zu leisten. Im Jahr der Vertragsbeendigung schon geleistete Kosten können nicht zurück gefordert werden.

Wird die Akkreditierung der DQB ausgesetzt, eingeschränkt, zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, ist die DQB verpflichtet, dies ihren Kunden mitzuteilen. Um ihre Präqualifizierung dann aufrecht zu erhalten, haben die Kunden umgehend mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle die Fortführung des Verfahrens zu vereinbaren. Die DQB stellt der in diesem Fall übernehmenden PQ-Stelle alle relevanten Unterlagen zur Verfügung.

§ 10

Haftung

Für eventuell aus dem Präqualifikationsverfahren entstehende Schäden haftet die DQB in Höhe von 2.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie in Höhe von 500.000 € für Vermögensschäden.

§ 11

Änderungsvorbehalt

Die DQB weist das Unternehmen darauf hin, dass sich die Leitlinien und damit auch die Anforderungen an die Präqualifizierung ändern können. Die DQB wird das Präqualifizierungsverfahren jeweils nach Maßgabe der aktuellen Leitlinien durchführen, womit sich das Unternehmen einverstanden erklärt. Die DQB behält sich ferner vor, diese Vertragsbedingungen ebenso wie die Gebührenordnung abzuändern. Sie wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Kostensteigerungen, Änderungen der Vorgaben aus der Leitlinie oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Solche Änderungen werden dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform übermittelt (Ankündigung). Bei Änderungen der Vertragsbedingungen nach vorstehender Maßgabe, steht dem Unternehmen ein Kündigungsrecht zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DQB spätestens mit Ankündigung besonders



hinweisen. Bei Änderungen der Gebührenordnung nach vorstehender Maßgabe, steht dem Antragsteller ebenso ein Kündigungsrecht zu. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die DQB spätestens mit Ankündigung besonders hinweisen. Im Übrigen kann die DQB ihre Gebühren jährlich anpassen, soweit ein triftiger Grund vorliegt.

§12

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Geltung von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Bestandteile unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Findet sich im Vertrag einschließlich seiner Bestandteile keine ersatzweise heranziehbare wirksame Regelung, werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche festlegen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wiesbaden.